

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010

Herausgegeben in Hildesheim am 21. Juli 2010

Nr. 29

---

Inhalt	Seite
16.06.2010 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof in Barfelde der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde	476
23.06.2010 - Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine) (Gefahrenabwehrverordnung)	479
13.07.2010 - 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 15.02.2006 für den Friedhof der Ev.-luth. Urbani Kirchengemeinde Heersum in Heersum	490

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

### **für den Friedhof in Barfelde der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barfelde für den Friedhof in Barfelde am 15.6.2010 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 5**

### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## **§ 6**

### **Gebührentarif**

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte<br>Für 30 Jahre :   | 300,00 €   |
| 2. Wahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :  | 540,00 €   |
| 3. Urnenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :   | 360,00 €   |
| 4. Pflegeleichte Urnenrasengrabstätte<br>Für 30 Jahre:  | 1.000,00 € |
| 5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte<br>Für 30 Jahre:   | 1.200,00 € |
| 6. Pflegeleichte Urnenrasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :  | 1.200,00 € |
| 7. Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätte<br>Für 30 Jahre - je Grabstelle- :   | 1.440,00 € |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl-,<br>Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der<br>Friedhofsordnung: |            |

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl-, Rasenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 6 oder 7 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle  
je Bestattungsfall: 75,00 €

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

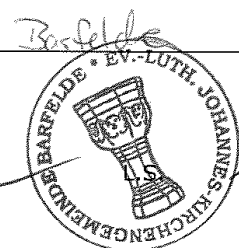
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 13.11.2002 außer Kraft.

15.6.2010.....  
den .....

Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Der Kirchenvorstand



*[Signature]*  
Vorsitzende(r)

*[Signature]*  
Kirchenvorsteher(in)

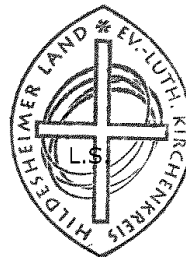
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 8.17.2010

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrag

*[Signature]*  
Bevollmächtigter



## **Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Alfeld (Leine)**

### **(Gefahrenabwehrverordnung)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), und § 7 Abs. 3 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), in Verbindung mit §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am **23.06.2010** für den Bezirk der Stadt Alfeld (Leine) folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radweg, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche, sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe und Gedenkplätze, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Buswartestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Brunnen, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse.

## **Erster Abschnitt**

### **Straßen und Anlagen**

#### **§ 2**

#### **Verkehrsgefährdungen und -behinderungen**

- (1) Stacheldraht, Nägel, scharfe Spitzen und ähnliche Vorrichtungen dürfen an öffentlich zugänglichen Orten nicht niedriger als 2,50 m über dem Erdboden und nur so angebracht werden, dass Personen nicht verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können und der Verkehr nicht behindert wird.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Umgrenzung von Viehweiden.

#### **§ 3**

#### **Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es untersagt,
  - a) zu übernachten,
  - b) öffentlich die Notdurft zu verrichten,
  - c) Werbematerial, Zeitungen und Zeitschriften abzulegen. In Hauseingängen dürfen sie nur abgelegt werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen ausgeschlossen ist.
  - d) Verpackungen, Abfälle (z.B. auch Zigarettenreste, Kaugummi) und andere Gegenstände außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse (Papierkörbe u.ä.) zu entsorgen, sowie zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten und/oder zu zerstreuen,
  - e) Gegenstände (z.B. Kartonage, Pappe, Papierstapel, Glas usw.) neben den Sammelbehälter abzustellen. Die Benutzung der Sammelcontainer ist für wieder verwertbare Stoffe in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen verboten.
  - f) in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und/oder auszuschütten,
  - g) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energie und Wasserversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, unbefugt zu öffnen,

- h) Hydranten oder Bohrbrunnen für die Löschwasserentnahme zu verdecken. Des Weiteren ist es verboten, die Löschwasserentnahme aus Hydranten, Bohrbrunnen sowie gekennzeichneten Saugstellen an Gewässern zu behindern oder unmöglich zu machen.
  - i) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze, die nicht dem öffentlichen Verkehrsraum zuzurechnen sind und in denen somit die Regelungen der StVO nicht greifen, mit Kraftfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhängern zu fahren, zu halten, diese abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.
- (2)
- a) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhafte Stellen austretendes Wasser gefährdet werden können.
  - b) Die auf Straßen überhängenden, lebenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
  - c) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
  - d) Auf Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung sowie in den übrigen Grünanlagen, in öffentlichen Bedürfnisanstalten (einschließlich deren Zugang), im Bereich der Fußgängerzone und des Bahnhofvorplatzes, ist es nicht zulässig, sich derart zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln niederzulassen oder aufzuhalten, dass dort als Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Anpöbeln, lautes Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen und ähnlichen Behältnissen sowie Betäubungsmittelutensilien, Notdurftverrichtungen, Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs, Beschimpfen oder Mitführen von Hunden, gefährdet werden können.
  - e) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz d) ist der Konsum von alkoholischen Getränken auf Flächen, auf welchen im Rahmen der Ausübung einer bestehenden Gewerbeberechtigung oder einer anderen behördlichen Erlaubnis alkoholische Getränke ausgeschenkt bzw. verkauft werden, oder anlässlich von ordnungsgemäß angemeldeten bzw. behördlich genehmigten Veranstaltungen.
  - f) Bestimmte Orte, Plätze oder Bereiche können durch Videokameras überwacht werden.

#### § 4 Spiel- und Freizeitplätze

(1) Es ist verboten, auf Spiel-, Freizeit- und Bolzplätzen

- a) gefährliche Gegenstände, an denen sich spielende Kinder verletzen könnten und die nicht übliche Spielgeräte darstellen, mitzubringen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen wegzuwerfen oder ausgetretene Zigaretten oder ähnliches liegen zu lassen. Verursacher sind verpflichtet, die Gegenstände schadlos einzusammeln und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

(2) Es sind verboten

- a) der Verzehr alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
- b) das Rauchen.

(3) Ferner ist es unzulässig,

- a) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kinderfahrzeuge und Rollstühle,
- b) Hunde zu führen oder laufen zu lassen; ausgenommen sind Blindenhunde im Führeinsatz.

#### § 5 Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen der öffentlich zugänglichen Gewässer, einschließlich in den Parkanlagen, ist untersagt.

(2) Durch Bekanntmachung der Stadt können bestimmte Eisflächen zur Benutzung freigegeben werden.

(3) Es ist nicht gestattet, Löcher in das Eis zu schlagen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes, zur Gefahrenabwehr oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

(4) Es ist unzulässig, Steine auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfende Mittel zu verunreinigen.



## **Zweiter Abschnitt**

### **Reinhaltung und Lärmbekämpfung**

#### **§ 6**

##### **Reinigungsarbeiten**

- (1) Aus Gebäuden in unmittelbarer Straßennähe darf zur Straßenseite hin nicht ins Freie ausgestaubt, abgefegt oder ausgeklopft werden.
- (2) Fahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht abgespritzt oder gewaschen werden.

#### **§ 7**

##### **Sauberkeit**

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Parkanlagen geworfen werden. Zur Abholung bereitstehender sperriger Abfall muss gefahrlos und so am Straßenrand abgestellt sein, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsanlagen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Es ist verboten, bereitgestellten, sperrigen Abfall und den Inhalt von Wertstoffsäcken beim Durchsuchen auseinander zu ziehen und auszubreiten.
- (2) Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder gesundheitsschädliche Flüssigkeiten dürfen nicht in die Gosse geschüttet werden.

#### **§ 8**

##### **Anschlagwesen**

- (1) Das Plakatieren oder Plakatieren lassen außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen, das Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücke, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Streumaterialkästen,

Fahrgastwartehallen, Blumenkästen und Spielgeräten, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

- (2) Wer entgegen der Verbote dieser Verordnung plakatiert oder zu Plakatanschlägen veranlasst, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Lärmverhütung**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanisch oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder –verstärkung sowie Gesangsausbübung dürfen in Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen nur so benutzt werden, das andere Personen dadurch nicht erheblich belästigt oder gestört werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Der Betrieb von Lautsprechern sowie anderen elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung oder –verstärkung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist unzulässig, wenn dadurch die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann.

## **Dritter Abschnitt**

### **Sonstige Bestimmungen**

## **§ 10**

### **Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere sind so zu halten, dass Dritte nicht gefährdet oder geschädigt werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter sowie mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass das Tier
  - a) unbeaufsichtigt auf Verkehrsflächen oder in Anlagen umherläuft,
  - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;

- c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind alle Verantwortlichen zur sofortigen Säuberung verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und/oder Radfahren vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (3) Bei der Führung von Hunden ist in jedem Fall eine zur Beherrschung des Hundes geeignete Hundeleine mitzuführen.
- (4) Auf Friedhöfen, Kinderspielplätzen und Sportanlagen ist das Mitführen von Hunden verboten. Dies gilt nicht für Blindenhunde.
- (5) In Anlagen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kindergärten, Kinderspielkreisen und -spielplätzen müssen Hunde an der Leine geführt werden.
- (6) In der Fußgängerzone müssen Hunde stets an der Leine geführt werden.
- (7) Bissige Hunde sowie Hunde, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung oder ihren Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Schädigung von Personen oder Tieren besteht, müssen außerhalb von sicheren Einrichtungen einen bissicheren Maulkorb tragen und von einer geeigneten Person an der Leine geführt werden. Geeignet ist eine Person im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie in der Lage ist, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.

Ein bissiger Hund, dessen Gefährlichkeit im Einzelfall nicht oder noch nicht durch den Landkreis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt worden ist, darf auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen nur angeleint und mit einem Maulkorb versehen von einer geeigneten Person im Sinne von Abs. 3 so geführt werden, dass Gefahren im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 sicher verhütet werden können. Ein bissiger Hund ist stets allein, nicht mit anderen Hunden gemeinsam, zu führen.

Bissig ist ein Hund, der bereits einmal Menschen durch einen Biss Verletzungen zugeführt hat. Bissig ist ein Hund auch, wenn er einen anderen Hund gebissen und verletzt hat, ohne von diesem selbst angegriffen worden zu sein oder, wenn er einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen hat.

Der Anleinpflcht ist Genüge getan, wenn der Hund an einer höchstens zwei Meter langen Leine geführt wird, die so stark und so befestigt ist, dass der Hund sich hiervon nicht alleine lösen kann. Der Maulkorb muss so angelegt und so beschaffen sein, dass ein Abstreifen oder Beißen durch den Hund sicher verhindert wird. Die Vorschriften über die Erlaubnispflicht für gefährliche Hunde nach dem NHundG und das Recht des Landkreises für die daran anknüpfenden Rechtsfolgen ergänzende oder abweichende Einzelfallmaßnahmen zur Gefahrenabwehr nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zu treffen, bleiben nach § 13 Abs. 1 NHundG von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

## **§ 11**

### **Tierfütterungsverbot**

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Füttern von Tauben untersagt.

## **§ 12**

### **Hausnummern**

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Alfeld (Leine) festgesetzten Hausnummern zu versehen. Dies gilt auch für eine notwendig werdende Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein. Als Hausnummer sind Schilder oder leicht erkennbare Zeichen zu verwenden, die stets gut sichtbar und lesbar sein müssen. Bei Hausnummer mit zusätzlichen Buchstaben sind Großbuchstaben zu verwenden.
- (3) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeseite der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

Liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer an der Einmündung des Weges anzubringen.
- (5) Abs. 4 gilt entsprechend für Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte, auf deren Grundstück sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (6) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch lesbar ist.

### **§ 13**

#### **Offene Feuer im Freien**

- (1) Offene Feuer, soweit sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen (z.B. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. S. 3830), KompostVO vom 15.05.1992, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung NWaldLG vom 21.03.2002 in der jeweils geltenden Fassung) verboten oder gestattet sind, bedürfen der Erlaubnis; dies gilt auch für Brauchtumsfeuer. Nach Stellung eines Antrages auf Erteilung einer Erlaubnis werden u.a. Gesichtspunkte des Brand- und Immissionsschutzes sowie einer evtl. illegalen Abfallbeseitigung geprüft.
- (2) Von den Regelungen des Abs. 1 ausgenommen sind der Betrieb von ortsfesten Gartengrills und ortsbeweglichen Grillgeräten auf Privatgrundstücken.

#### **Vierter Abschnitt**

#### **Schlussbestimmungen**

**§ 14**  
**Ausnahmeerlaubnis**

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Alfeld (Leine) zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig und unbedenklich sind.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

**§ 15**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 Abs. 1, §§ 3, 4, 5 Abs. 1, 3, 4, §§ 6 bis 13 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

**§ 16**  
**Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Alfeld (Leine) vom 20. Juli 1999 (Amtsblatt Nr. 24/1999 des Landkreises Hildesheim) außer Kraft.

Alfeld (Leine), 24.06.2010

Der Bürgermeister



Beushausen

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 15.02.2006  
für den Friedhof der Ev.-luth. Urbani Kirchengemeinde Heersum  
in Heersum**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heersum in Heersum vom 15.02.2006 hat der Kirchenvorstand am 13. Juli 2010 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 6 I. Nr. 7 wird wie folgt geändert:

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:**

bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 2.b) oder 4.b) für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit

2. § 6 V. wird wie folgt geändert:

**Gebühren für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Anlagen gemäß § 21 Abs. 2 der Friedhofsordnung**

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei einer einstelligen Grabstätte:  | 175,00 € |
| b) bei einer mehrstelligen Grabstätte: | 275,00 € |

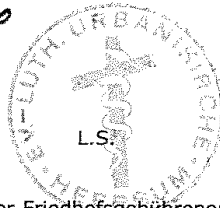
**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Heersum, den 13.07.2010

Der Kirchenvorstand:

J. Gendel  
Vorsitzende



M. Giesel-Blaschke  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 16.07.2010

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

[Signature]  
Bevollmächtigter

